

LANDRATSAMT

ALB-DONAU-KREIS

- untere Flurbereinigungsbehörde –
Hauptstraße 25, 89584 Ehingen

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Nellingen (DB/A8)
Alb-Donau-Kreis

Änderungsbeschluss 5 vom 14.10.2025

1. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde - ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Nellingen (DB / A8) nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:

Von der Gemeinde Nellingen, Gemarkung Nellingen, Landkreis Alb-Donau-Kreis die Flurstücke Nr. 5354/1 und 5355/4 und von der Gemeinde Nellingen, Gemarkung Oppingen die Flurstücke 387/1 und 382/1.

Die Fläche der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 1,3 ha.
Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 1.017 ha.

Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte in der Fassung vom 08.09.2025 ersichtlich. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke.

Als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

3. Dieser Beschluss mit Begründung liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in Nellingen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Auskunft gerne unter 07391/779-2559 (Herr Fischer). Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3127) eingesehen werden.

- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde (Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Alb-Donau-Kreis und Biberach: Hauptstraße 25, 89584 Ehingen) anzu-melden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.4 Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
- 4.5 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.4 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.6 Neben den unter 4.1 bis 4.4 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskultugesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Sitz: Ulm eingelegt werden.

(Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Alb-Donau-Kreis und Biberach: Hauptstraße 25, 89584 Ehingen oder jede andere Stelle des Landratsamts Alb-Donau-Kreis)

Begründung

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um eine bessere Erschließung zu erreichen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. Jonas Fischer
(Leitender Ingenieur)

D.S.